

# **ORTSRECHT DER STADT AICHACH**

Satzung zur Regelung von  
Fragen der Verfassung des  
Schulverbandes  
Griesbeckerzell/Obergriesbach  
(Verbandssatzung)



# **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Verwaltungs- und Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Finanzbedarf
- § 5 Rechnungsprüfung
- § 6 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 7 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

## **Griesbeckerzell /Obergriesbach**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

#### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:  
Schulverband Griesbeckerzell / Obergriesbach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Aichach.

#### **§ 2 Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsge-  
meinde Stadt Aichach geführt.

#### **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit  
eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit  
eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- Euro.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,-- Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Finanzbedarf**

Für den Finanzbedarf gilt die gesetzliche Regelung nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### **§ 5 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

#### **§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 2002 außer Kraft.

Aichach, 25.November 2008

---

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender



## **Bekanntmachungsvermerk**

Die

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Griesbeckerzell/Obergriesbach (Verbandssatzung)**

wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.02.2009 angeheftet und am 26.02.2009 wieder entfernt.

Aichach, den 26.02.2009

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister